

**Ergänzende Bedingungen
der Energie- und Wasserversorgung Altenburg GmbH (Ewa)
zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01. November 2006**
gültig für das Netzgebiet der Ewa ab dem 01.01.2016

§ 1 Netzanschluss nach §§ 5 – 9 NDAV

- 1 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der **Ewa** zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 2 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 3 Die Abrechnung der Kosten für die erstmalige Herstellung des Netzanschlusses gegenüber dem Anschlussnehmer erfolgt nach Pauschalsätzen gemäß verbindlichem Kostenanschlag.
- 4 Der Anschlussnehmer erstattet der **Ewa** die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden sowie erforderlich werdender Abtrennung, nach tatsächlichem Aufwand, gemäß unverbindlichem Kostenanschlag.
- 5 Die **Ewa** ist berechtigt, den Netzanschluss zu trennen und zu demontieren, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.
- 6 Gärtnerische Arbeiten im Privatgrundstück sind vom Anschlussnehmer auf eigene Kosten durchzuführen.
- 7 Erdgas der Gruppe H wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit einem Brennwert im Normzustand von $H_o = 11,1 \text{ kWh/m}^3$ und einem Versorgungsdruck von ca. 22 mbar (geeignet für Gasgeräte mit der Gasgruppenbezeichnung E nach DIN EN 437) mit den nach den anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreiten zur Verfügung gestellt.
- 8 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, die für die Herstellung des Netzanschlusses erforderlichen Erdarbeiten auf seinem Grundstück im Rahmen der technischen Möglichkeiten und nach Vorgaben der **Ewa** durchzuführen oder durchführen zu lassen. Ausgenommen sind die Verfüllung und Verdichtung der Rohrleitungszone nach Verlegung der Hausanschlussleitung. Diese erfolgt ausschließlich durch **Ewa** oder einer durch **Ewa** beauftragten Firma.

§ 2 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- 1 Der Anschlussnehmer zahlt gemäß NDAV der **Ewa** bei Anschluss seines Bauvorhabens an die örtlichen Verteilungsanlagen der **Ewa** bzw. bei Erhöhung seiner Nennwärmeleistungsanforderung am Netzanschluss einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss).

Der Baukostenzuschuss wird aus den Kosten ermittelt, die typischerweise für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die für die Versorgung der Erdgaskunden im Versorgungsbereich der **Ewa** notwendigen Anlagen des Niederdrucknetzes einschließlich der Reglerstationen. Der Baukostenzuschuss ermittelt sich nach § 11 NDAV.

- 2 Als angemessener Baukostenzuschuss für die auf die Niederdruckgaskunden typischerweise entfallenden Kosten für die Erstellung oder der Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen gilt ein Anteil von 50 % der Kosten nach § 2 Ziffer 1, zweiter Absatz.

Der Baukostenzuschuss wird auf die Summe der vorzuhaltenden Nennwärmeleistungen, welche durch die in dem betreffenden Versorgungsbereich vorhandenen, verstärkten bzw. zu erstellenden Verteilungsanlagen insgesamt vorzuhalten sind, aufgeteilt und so ein auf den jeweiligen Versorgungsbereich bezogener spezifischer Baukostenzuschuss ermittelt. Die vorzuhaltenden Nennwärmeleistungen schließen den Bedarf aller an Niederdruck angeschlossenen Kunden sowie etwaige Anlagereserven, die für eine spätere Erhöhung der Nennwärmeleistungsanforderung vorgesehen sind, ein.

- 3 Der vom Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss bemisst sich wie folgt:

$$BKZ = BKZ_{sp} \times Q$$

Darin bedeuten:

BKZ: Der vom einzelnen Anschlussnehmer zu zahlende Baukostenzuschuss in Euro.

BKZ_{sp}: Der spezifische Baukostenzuschuss eines Versorgungsgebietes in Euro/kW.

Q: Die auf den betreffenden Netzanschluss entfallende Nennwärmeleistung in kW.

Wird die Nennwärmeleistungsanforderung, die der Berechnung des Baukostenzuschusses als typischerweise vorzuhaltende Nennwärmeleistung zu Grunde gelegt wurde, überschritten, so kann der Baukostenzuschuss angemessen erhöht werden.

- 4 Ein weiterer Baukostenzuschuss kann verlangt werden, sofern für die Erhöhung der Nennwärmeleistungsanforderungen nicht genutzte Anlagenreserven auch ohne Veränderung am Netzanschluss zur Verfügung stehen und auf die darauf entfallenden Kostenanteile noch keine angemessenen Baukostenzuschüsse gemäß der Ziffer 3 berechnet und bezahlt worden sind (d. h., dass die **Ewa** - z. B. infolge der Standardisierung der technischen Ausführung - in Vorleistung gegangen ist) oder infolge der Erhöhungen der Nennwärmeleistungsanforderung die örtlichen Verteilungsanlagen verstärkt werden müssen. Die Höhe des weiteren Baukostenzuschusses bemisst sich nach den Grundsätzen des § 2 Ziffern 1 bis 3.
- 5 Sind Erweiterungen des Verteilungsnetzes für den Netzanschluss erforderlich, bemisst sich der BKZ nach den tatsächlichen Kosten.
- 6 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Fälle wirtschaftlicher Unzumutbarkeit gemäß § 18 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Für diese Fälle ist eine Einzelfallkalkulation zulässig.

§ 3 Kostenanschlag, Annahme und Fälligkeit

Die **Ewa** macht dem Anschlussnehmer einen schriftlichen Kostenanschlag zum Anschluss seines Objektes (Grundstück/Gebäude) an die örtlichen Verteilungsanlagen bzw. für die Veränderung des Netzanschlusses. Der Anschlussnehmer erteilt der **Ewa** mit Unterschreiben des Kostenanschlages den Auftrag zur Erstellung bzw. zur Veränderung des Netzanschlusses. Erst mit Eingang des unterschriebenen Kostenanschlages wird mit den nötigen Maßnahmen zur Erstellung des Netzanschlusses begonnen.

Der Baukostenzuschuss wird zugleich mit den Netzanschlusskosten bei Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die **Ewa** Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss bzw. auf die Netzanschlusskosten entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

§ 4 Inbetriebsetzung nach § 14 NDAV

- 1 Die Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses das heißt, Einbau des Gasdruckregelgerätes und des Gaszählers sowie Öffnen der Absperrereinrichtung, erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Anlagen hinter diesen Einrichtungen setzt das Vertragsinstallationsunternehmen in Betrieb.
- 2 Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Inbetriebsetzungskosten zu erstatten. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der **Ewa** zur Niederdruckanschlussverordnung geregelt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen je eine Inbetriebsetzungspauschale.
- 3 Die Inbetriebsetzung des Gasnetzanschlusses nach 1 erfolgt erst, wenn der Anschlussnehmer die Zahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten geleistet hat.

§ 5 Verlegung von Versorgungseinrichtungen; Nachprüfung von Messeinrichtungen

Der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer trägt nach § 12 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 2 NDAV die Kosten für die Verlegung von Einrichtungen der **Ewa** sowie nach § 20 Abs. 2 Gasnetzzugangsverordnung die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen. Gleiches gilt für vom Anschlussnehmer bzw. dem Anschlussnutzer veranlasste Zählerwechsel.

§ 6 Umstellung des Netzdruckes, Netzveränderung

Erfolgt eine Umstellung des Netzdruckes oder Änderung der örtlichen Netzverhältnisse, so veranlasst der Anschlussnehmer auf seine Kosten die umstellbedingten Änderungen an seinen Gasanlagen (Verbrauchsgeräte, betrifft ggf. auch den Anschlussnutzer).

§ 7 Kosten bei Verzug und Unterbrechung bzw. Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten auf Grund von Zahlungsverzug, für eine Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung sowie für die Aufhebung der Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung zu leisten.
Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der **Ewa** zur NDAV geregelt.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der **Ewa** nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Erweiterungen

Erweiterung und Änderungen der Anlagen des Anschlussnehmers dürfen nur durch ein autorisiertes Unternehmen im Sinne des § 13 Absatz 2 NDAV durchgeführt und in Betrieb gesetzt werden. Jede Inbetriebsetzung ist dem Netzbetreiber durch den Anschlussnehmer oder durch das vom Anschlussnehmer beauftragte Installationsunternehmen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
Abnahmestelle, Abrechnungsnummer, Bezeichnung des Gerätes, Zählernummer, Verwendungszweck, Zeitpunkt der Veränderung, Zählerstand, vorzuhaltende Nennwärmeleistung.

§ 9 Änderung

Die Ergänzenden Bedingungen und die im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der **Ewa** zur NDAV geregelten Entgelte können durch den Netzbetreiber ergänzt oder geändert werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten ab 01.04.2010 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen der **Ewa** zu der NDAV.

Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

gültig ab 01.01.2016

1 Kosten für die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses Gas¹

	Netto	Brutto
• Grundpreis bis 30,0 m Anschlusslänge	839,50 €	999,00 €
• pro Mehrmeter	30,00 €	35,70 €
• Gutschrift Tiefbaueigenleistung	75,00 €	89,25 €

¹Gilt nur für Netzanschlüsse Gas für Standardlastprofilkunden und einer Nennweite von DN 25 d 32. Außergewöhnliche Aufwendungen werden gesondert berechnet.

2 Baukostenzuschuss

Die ersten 15 kW Anschlussleistung sind vom Baukostenzuschuss (BKZ) befreit.²

Jedes angefangene kW über 15 kW Anschlussleistung wird mit dem jeweils aktuellen BKZ berechnet.

	Netto	Brutto
• Baukostenzuschuss für die Leistung über 15 kW je kW	25,00 €	29,75 €

²Gilt nur für Standardlastprofilkunden und Neuanschlüsse die innerhalb von 6 Monaten nach Fertigstellung, mit Einbau eines Gaszählers, aktiviert werden sowie Aktivierung von bestehenden Gasnetzanschlüssen. Sollte es zu keiner Aktivierung innerhalb der ersten 6 Monate kommen, wird der BKZ für die ersten 15 kW Anschlussleistung entsprechend dem jeweils aktuellen BKZ nachgefordert.

3 Inbetriebsetzungskosten nach § 4 der Ergänzenden Bedingungen und Kosten für Zählereinbau

	Netto	Brutto
Inbetriebsetzungskosten bzw. Zählereinbaukosten	48,00 €	57,12 €

4 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 7 der Ergänzenden Bedingungen

	Netto	Brutto
Mahnkosten	3,00 € ³	3,00 € ³
Nachinkasso/Direktinkasso	45,00 € ³	45,00 € ³
Sperrung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung	45,00 € ³	45,00 € ³
Unterbrechung des Anschlusses/ der Anschlussnutzung auf Wunsch des Anschlussnehmers/-nutzers	45,00 €	53,55 € ⁴
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	45,00 €	53,55 € ⁴

5 Umsatzsteuer

In den vorgenannten Bruttopreisen ist die Umsatzsteuer mit 19 % eingerechnet.

³ Die gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

⁴ Die Kosten sind vom Auftraggeber oder Hauseigentümer bzw. vom Anschlussnehmer/-nutzer zu übernehmen. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der Ausbau der Messeinrichtung.